

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ursula Weisser-Roelle (LINKE), eingegangen am 07.04.2009

Entwicklung der Insolvenzen und der Finanzierung der Schuldnerberatung in Niedersachsen

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat die Bundesländer am 26. März 2009 davor gewarnt, Mittel für Schuldnerberatungsstellen weiter zu kürzen und Hilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verweigern. Sie kündigte zugleich gesetzliche Schritte an, sollte die Entwicklung andauern. Es häuften sich nach Darstellung der Bundesjustizministerin Informationen, wonach Beratungshilfe für eine anwaltliche Insolvenzberatung nicht mehr gewährt wird. „Das ist eine Entwicklung, die schlecht ist“, sagte Frau Zypries. Ihr Ministerium werde dies sorgfältig beobachten. Gegebenenfalls seien Gesetzesänderungen erforderlich. Es gebe einen sozialen Rechtsstaat, und dieser bleibe auch in der Krise erhalten.

Im Jahr 2008 hat sich die Zahl der Insolvenzen bei Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr bundesweit leicht erhöht. Bei den Verbraucherinsolvenzen ist nach Angaben der Bundesjustizministerin in der Bundesrepublik ein Rückgang um 6,7 % feststellbar. Die Bundesjustizministerin erklärte dazu: „Da bin ich mir allerdings ziemlich sicher, dass dies nicht daran liegt, dass die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland abnimmt. Ich fürchte, dass es daran liegt, dass vor allem die Bundesländer zu wenig Geld den Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung stellen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie entwickelte sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Niedersachsen in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008?
2. Wie entwickelte sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Niedersachsen in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008?
3. Welche Mittel stellte das Land Niedersachsen für die Schuldnerberatung in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 sowie im I. Quartal 2009 zur Verfügung?
4. Wie entwickelte sich die Zahl der Anträge der niedersächsischen Schuldnerberatungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (Nds. AGInsO) an das Land Niedersachsen auf Vergütung für ihre Mitwirkung beim Versuch einer Schuldenbereinigung gemäß § 5 des Nds. AGInsO in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008?
5. Wie hoch ist der Anteil von Ablehnungen der unter Frage 4 genannten Anträge seitens des Landes Niedersachsen?
6. Wie bewertet die Landesregierung die in § 5 der Nds. AGInsO geregelte Finanzierung der Schuldnerberatung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2009 - II/721 - 285)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (285) -

Hannover, den 20.05.2009

Mit Inkrafttreten des Verbraucherinsolvenzverfahrens zum 01.01.1999 hat Niedersachsen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzverordnung (Nds. AGInsO) geregelt, welche Personen oder Stellen geeignet sind, Beratung auf dem Gebiet der außergerichtlichen Schuldenbereinigung durchzuführen.

Zurzeit steht in Niedersachsen ein flächendeckendes Netz von 179 „geeigneten Stellen“ zur Verfügung. Sie bieten Beratung und Unterstützung an, wenn Schuldenprobleme auftreten.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 entwickelte sich die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Niedersachsen wie folgt:

Jahr	Zahl der Unternehmensinsolvenzen
2005	3 290
2006	2 999
2007	2 507
2008	2 333

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Zu 2:

In den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 entwickelte sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Niedersachsen wie folgt:

Jahr	Zahl der Verbraucherinsolvenzen
2005	9 599
2006	12 574
2007	13 625
2008	13 299

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Zu 3:

Die Landesregierung hat in den Jahren 2005 bis 2009 jährlich 576 000 Euro als freiwillige Leistung nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für die allgemeine soziale Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt. Der Sparkassenverband Niedersachsen beteiligt sich jährlich mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 511 292 Euro an der Finanzierung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung.

Darüber hinaus stellt die Landesregierung für den Bereich der außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzberatung Mittel zur Verfügung: Die Schuldnerberatungsstellen führen die außergerichtliche Verbraucherinsolvenzberatung als geeignete Stellen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AGInsO durch. Sie haben nach § 5 Nds. AGInsO einen Anspruch auf Vergütung.

Daneben werden Mittel für die Beratungshilfe durch Rechtsanwälte im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren gewährt.

Die in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 sowie im ersten Quartal 2009 für Vergütungsansprüche der geeigneten Stellen und Beratungshilfeansprüche verausgabten Mittel belaufen sich auf:

Jahr	Ist-Ausgaben für Vergütung und Beratungshilfe
2005	4 699 948,90 Euro
2006	7 263 998,95 Euro
2007	7 498 078,67 Euro
2008	7 629 670,90 Euro
2009 (I. Quartal)	2 222 905,58 Euro

Zu 4:

Die Zahl der Anträge der geeigneten Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Nds. AGInsO auf Vergütung nach § 5 Nds. AGInsO entwickelte sich in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 wie folgt:

Jahr	Zahl der Anträge
2005	14 635
2006	18 789
2007	19 040
2008	23 062

Zu 5:

Das Land Niedersachsen hat keinen Antrag von geeigneten Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Nds. AGInsO auf Vergütung nach § 5 Nds. AGInsO abgelehnt.

Zu 6:

Den Schuldnerinnen und Schuldnern ist es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage oft nicht möglich, ein Honorar für die Beratung zu zahlen. Durch die in § 5 Nds. AGInsO geregelte Finanzierung stellt die Landesregierung die kostenfreie außergerichtliche Verbraucherinsolvenzberatung sicher.

Mit der Regelung in § 5 Nds. AGInsO stellt die Landesregierung außerdem die finanzielle Gleichbehandlung aller Beratungsleistungen sicher. Die geeigneten Stellen erhalten eine Vergütung unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie die Anwaltschaft nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Zahlung der Gebühren.

Mechthild Ross-Luttmann